

Titel der Drucksache:

Weiterleitung eines Beschlussvorschlags des
Erfurter Tierschutzbeirats gemäß § 1 Abs. 4
Satzung des Tierschutzbeirats: Beschluss eines
Erfurter Stadttaubenmanagementkonzeptes

Drucksache

2693/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	17.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt die Erstellung eines Stadttaubenmanagementkonzeptes zur tierschutzgerechten Regulierung des Stadttaubenbestandes nach dem sog. ‚Augsburger Modell‘ durch die Verwaltung.

Als Basis dient das Berliner Stadttaubenkonzept, auf welches sich der Verein Erfurter Tauben e. V. bezieht.

Das Konzept hat folgende Maßnahmen zu enthalten:

- Realisierung der Errichtung und Betreuung von Taubenschlägen auf städtischen Flächen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Dort erfolgt die Versorgung der Tiere mit artgerechtem Futter und sauberem Trinkwasser in den Schlägen. Bestandsregulierung durch Austausch der Gelege gegen Attrappen in den Schlägen.
- Ordnungsrechtliche Durchsetzung des Verbotes unregelter Fütterung und der Verpflichtung tierschutzkonformer Vergrämuungsmaßnahmen entsprechend § 7 Abs. 2 der Stadtordnung einschließlich sachgerechter Beseitigung wilder Brutstellen insbesondere in der Nähe von betreuten Schlägen.
- Genehmigung kontrollierter Fütterungsplätze im Stadtgebiet soweit keine Schläge gebaut werden können und eine dauerhafte Betreuung der Tiere durch Tierschutzvereine sichergestellt ist.
- Finanzielle Unterstützung von Tierschutzvereinen bei der tierärztlichen Versorgung erkrankter oder verletzter Stadttauben
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über das Stadttaubenkonzept.

02

Die Verwaltung benennt eine Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für Bürger/-innen für das Stadttaubenmanagementkonzept mit koordinierender Funktion.

03

Die Bündelung aller ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten für Maßnahmen nach Nummer 1 in einem Amt wird von der Verwaltung geprüft.

04

Im zuständigen Ausschuss wird eine jährliche Berichterstattung zur Umsetzung und zur weiteren Umsetzungsplanung des Konzeptes vorgestellt.

05

Entsprechend des gestiegenen Bedarfes erhöht die Landeshauptstadt Erfurt die Mittel für die oder den bei der Stadtverwaltung oder dem verantwortlichen Verein tätigen Stadttaubenwartin oder Stadttaubenwart, um die Betreuung der Schläge sicherzustellen.

06

Soweit einzelne Beschlusspunkte, bzw. hier Gegenstände des in BP 01 aufgeführten Konzeptes, Gegenstände nach § 29 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 4 ThürKO und entsprechender Regelung der Hauptsatzungen betreffen, erfolgt die Beschlussfassung als Empfehlung an den Oberbürgermeister.

05.11.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift Fraktion Die Linke

05.11.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☐ Ja

☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Auf Vorschlag des Tierschutzbeirates wird gemäß des in § 1 Abs. 4 Satzung des Tierschutzbeirates beschriebenen Verfahrens eine Drucksache zur Einbringung eines Stadttaubenkonzeptes entsprechend der Beschlussfassung des Beirates am 02. September 2025 durch die Fraktionen eingebracht.

Das vorliegende Konzept stellt eine Gesamtkonzeption dar. Soweit also einzelne enthaltene Maßnahmen den übertragenen Wirkungskreis betreffen, so sind diese als Empfehlung zu betrachten. Der Stadtrat ist im überwiegenden Maße für die Beschlussfassung zuständig, insoweit kann es nicht zielführend sein, hier wichtige Aspekte einer Gesamtkonzeption wegzulassen. Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme ist vor deren Umsetzung ohnehin vorzunehmen, soweit beispielsweise die aktuelle kommunal- oder ordnungsrechtliche Gesetzgebung entsprechende Maßnahmen in der konkreten Ausführung nicht oder noch nicht zulassen. Gleichwohl gilt es in diesem Falle die entsprechenden Alternativen an dem ja zutreffend beschriebenen Problem zu prüfen.